„Siehe, ich mache alles neu!?“

Die Evangelischen in Österreich und der Zusammenbruch der Monarchie 1918

Unter dem Titel „Siehe, ich mache alles neu“ erschien am 1.12.1918 in der Evangelischen Kirchen-Zeitung für Österreich ein Beitrag von Hugo Folwartschny über die neue Lage.[1] Doch das Neue bedeutete auch eine notwendige Umorientierung, die allerdings recht holprig stattfand. Die politischen Hauptergebnisse des Oktobers und Novembers 1918 geben im Weiteren die Struktur des Beitrags vor.

Von **Karl-Reinhart Trauner**

Das Reich zerbricht und Nationalstaaten entstehen

Ende Oktober war der Krieg verloren; viele hatten bis zuletzt nicht damit gerechnet. Beherrschend war der Eindruck von militärisch „trefflichen Führern, die von Sieg zu Sieg eilten und die Zuversicht weckten, daß das deutsche Volk militärisch nicht zu besiegen sei“; so der schon zitierte Beitrag.[2]

Über Exilpolitiker wurde der Nationalitätenkonflikt in die Weltpolitik getragen.

1 Hugo Folwartschny, „Siehe, ich mache alles neu“. EKZÖ 35 (1918) 181 f.; abgedr. in: Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, hg. von Gustav Reingrabner–Karl W. Schwarz (JGPrÖ 104/105, Wien 1988/89) Nr. 1, 32–34.

2 Folwartschny, „Siehe, ich mache alles neu“, 32.

Am 8. Jänner 1918 hielt Präsident Woodrow Wilson eine Rede, in der er 14 Punkte als Richtlinien für den Weltfrieden bekanntgab. Der Artikel X forderte: „The peoples of Austria-Hungary, whose place among the nations we wish to see safeguarded and assured, should be accorded the freest opportunity to autonomous development.“[3]

Noch vor einem Waffenstillstand und vor der Verzichtserklärung Kaiser Karls zerfiel unter Einfluss der „Vierzehn Punkte“ des US-amerikanischen Präsidenten W. Wilson der Vielvölkerstaat. Das darin postulierte Selbstbestimmungsrecht der Völker zielte letztlich auf die Entstehung von Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie. Jede Nationalität sollte ihren eigenen Staat haben.

Am 30. Oktober erklärte die deutschösterreichische Nationalversammlung die Gründung Deutschösterreichs (StGB. 1/1918) aufgrund des Selbstbestimmungsrechts. Seinem Selbstverständnis nach war Deutschösterreich jener Teil der österreichischen Reichshälfte der Monarchie mit deutscher Bevölkerungsmehrheit. Am 12. November wurde schließlich, nach der Verzichtserklärung Kaiser Karls, die „Republik Deutschösterreich“ ausgerufen, indem die deutschösterreichische Nationalversammlung unter dem Vorsitz des Sozialdemokraten Karl Renner einstimmig das Gesetz über die Staatsform Deutschösterreichs (StGBl. 5/1918) annahm. Darin wurde der Anschluss an Deutschland festgelegt: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik.“ (Art. 2)[4]

Auch wenn der Anschluss an das Deutsche Reich von der Entente untersagt wurde, blieb der Anspruch – mit verschiedenen Akzentuierungen – bei allen (!) Parteien bestehen.[5] Einzig die Christlichsozialen und das katholische Lager näherten sich, allerdings ebenfalls mit großen Vorbehalten, der Vorstellung eines selbständigen Österreichs an.

Mit Ende der Kampfhandlungen und der Ausrufung der einzelnen Nachfolgestaaten waren jedoch die Grenzen noch lange nicht festgesetzt. Bereits kurze Zeit nach dem Waffenstillstand am 3. November 1918 entstanden Auseinandersetzungen um die Grenzziehung. Es dauerte schließlich bis ins Jahr 1921, dass die Grenzen feststanden.

Die Friedensverhandlungen fanden in Vororten von Paris statt, die mit Österreich in Saint-Germain-en-Laye. Anfang Juni 1919 wurden der deutschösterreichischen Delegation unter Karl Renner

3 Zit. nach: Transcript of President Woodrow Wilson's 14 Points (1918). U.S. National Archives & Records Administration: www.ourdocuments.gov, www.ourdocuments.gov/doc.php?doc=62&page=transcript [Abfr. v. 14.06.2018].

4 Siehe zur Gesamtentwicklung Wilhelm Brauneder, Deutschösterreich 1918. Die Republik entsteht (Wien–München 2000).

5 Einen konzisen Überblick bietet Gerald Stourzh, Erschütterungen und Konsolidierung des Österreichbewußtseins – vom Zusammenbruch der Monarchie zur Zweiten Republik, in: Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute, hg. von Richard G. Plaschka/Gerald Stourzh/Jan Paul Niederkorn (Archiv für österreichische Geschichte 136, Wien 1995) 289–311, hier 291–297.

die Friedensbedingungen ohne vorhergehende Gespräche überreicht. Auf massiven politischen und militärischen Druck unterzeichnete sie im September 1919 den „Friedensvertrag" von Saint Germain. Darin wurde Österreich der Anschluss an das Deutsche Reich untersagt, ebenso der Name „Deutschösterreich" und damit das von den USA als Friedensbedingung proklamierte Selbstbestimmungsrecht verweigert.

Schon in der Wahrnehmung der Zeitgenossen war der neue Staat Österreich kein gewolltes Staatsgebilde. Österreich umfasste jenes Gebiet, das die Nachfolgestaaten nicht beanspruchten oder nicht hatten erkämpfen können; „der Rest war Österreich". Auch wenn der Ausspruch, der dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau zugeschrieben wird, historisch nicht nachweisbar ist[6], beschreibt er charakteristisch, wie in der damaligen Zeit Österreich sowohl national als auch international von vielen eingeschätzt wurde.

Abwicklung der alten Strukturen

Angesichts der staatlichen Prozesse stellte sich auch innerhalb der Evangelischen Kirche die Frage nach der weiteren Vorgangsweise, wobei manche Vertreter der kirchlichen Basis und der evangelischen Vereine auf eine rasche Abwicklung der alten kakanischen und unverzügliche Schaffung neuer, zeitgemäßer Strukturen drängten.

Der Artikel 4 des Gesetzes über die Staatsform Deutschösterreichs vom 12. November 1918 (StGBl. 5/1918) sah vor: „Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiet von Deutschösterreich gehen [...] auf die deutschösterreichischen Staatsämter über." Die Liquidierung der alten österreichischen Kirche folgte diesem Modell, dies galt auch für den k. k. Oberkirchenrat, der eine ministerielle Dienststelle gewesen war.

Die Liquidierung der altösterreichischen Kirche lag v. a. in den Händen des Präsidenten des k. k. Oberkirchenrates A. u. H. B., Sektionschef Dr. Wolfgang Haase. „Wie der österreichische Kaiserstaat, so mußte auch die evangelische Kirche dieses Staates [auf die Nachfolgestaaten] aufgeteilt werden."[7] Auch wenn Haase seine Aufgabe vorbildlich durchführte, musste er sie sich förmlich abringen und sie stürzte ihn in eine tiefe Depression.[8] Die Liquidierung dauerte schließlich bis 1925.

6 Siehe u. v. a. Andrea Stangl, Mythen und Narrative: „Der Rest ist Österreich!" ... oder so ähnlich. Die Welt der Habsburger , URL: http://ww1.habsburger.net/de/kapitel/mythen-und-narrative-der-rest-ist-oesterreich-oder-so-aehnlich [Abfr. v. 01.08.2017].

7 Gustav Entz, Wolfgang Haase. Eine biographische Skizze. JGPrÖ 61 (1940) 1–14, hier 8.

8 Siehe Karl W. Schwarz, Zusammenbruch und Neuanfang – Der Untergang der Donaumonarchie und der österreichische Protestantismus, in: Religionen im Krieg 1914–1918. Evangelische Kirche in Österreich, hg. von Karl-Reinhart Trauner (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums 19/1, Wien 2014) 329–350, hier 331 f.

Die Kirche im neuen Österreich

Nach der Konsolidierung der Grenzen 1920 waren die Auswirkungen auf die kirchliche Struktur vollends erkennbar. Die Evangelische Kirche A. B. im neuen Österreich umfasste nur mehr rund zwei Fünftel ihrer seinerzeitigen Größe (nach Mitgliedern), die Evangelische Kirche H. B. überhaupt nur mehr mehr ein Zehntel ihrer ehemaligen Mitglieder.[9]

Im neuen Österreich war die Zukunft der reformierten Kirche besonders offen.[10] Sie bestand zunächst überhaupt nur mehr aus drei Pfarrgemeinden – Wien, Bregenz und Feldkirch – und stand damit vor der Überlebensfrage. Das mit dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich auch die Pfarrgemeinde H. B. in Oberwart dazukam, bedeutete nur eine sehr eingeschränkte Verbesserung der Lage. Der Wiener Superintendent H. B. Otto Schack schlug deshalb vor, ob sich die reformierten Pfarrgemeinden nicht der lutherischen Kirche zumindest in organisatorischer Hinsicht anschließen sollten.[11]

Aber auch die lutherische Kirche wurde von einer durchaus respektablen Größe in Österreich-Ungarn zu einer Marginalie im marginalisierten Staat, auch wenn mit dem Burgenland ein Gebiet mit einem hohen evangelischen Bevölkerungsanteil zum neuen Österreich kam. Von sieben Superintendenzen A. B. im alten Österreich lagen nur zwei im neuen Österreich, nämlich die Wiener und die Oberösterreichische Superintendenz, wobei auch hier Teile der Superintendenzen auf dem Gebiet der Nachfolgestaaten lagen (bzw. liegen).

Die Entwicklung war rasant: Am 3. November 1918 wurde der Waffenstillstand mit den gegnerischen Staaten geschlossen, am 11. November verzichtete Kaiser Karl „auf den Anteil an den Regierungsgeschäften" in Cisleithanien. Am Tag darauf wurde die Republik Deutschösterreich ausgerufen.

Der Zusammenbruch 1918 bedeutete auch das Ende der Herrschaft der Habsburger in Österreich.[12] Das Protestantenpatent des Jahres 1861 und die Grundrechte der Verfassung 1867 gewährleistete den Evangelischen nicht nur persönliche, sondern auch kirchliche Gleichberechtigung. Der österreichische Protestantismus vollzog parallel dazu eine dynamische Entwicklung. Die Habsburger hatten sich zum Garanten für diese Entwicklung gewandelt. Viele Kirchenvertreter, aber auch Personen aus den Toleranzgemeinden blieben in der altösterreichischen Welt geistig und emotional verankert.

9 Siehe ebd., 341 f.

10 Gergely Csukás, Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im 20. Jahrhundert: Kennzeichen einer Diasporakirche. JGPrÖ 130 (2014) 77–91, hier 78 f.

11 Siehe Karl W. Schwarz–Wolfgang Olschbauer, Chronik der Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Bregenz, in: Evangelisch in Vorarlberg (Festschrift zum Gemeindejubiläum), hg. von Wolfgang Olschbauer–Karl W. Schwarz (Bregenz 1987) 59–108, hier 77.

12 Die wechselvollen Beziehungen zwischen den Habsburgern und „ihren" Evangelischen beschreibt mit einem rechtlichen Schwergewicht Karl W. Schwarz, Zur Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich – zwischen Wittenberg und St. Germain. ZEvKR 63 (2018) 2. Heft, 150–169.

Deutschösterreich als Rechtsnachfolger

Das neue österreichische Parlament bestimmte sowohl in seinem Beschluss vom 30. Oktober 1918 als auch mit Artikel 3 des Gesetzes über die Staatsform Deutschösterreichs vom 12. November 1918, dass „alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, [...] auf den deutschösterreichischen Staatsrat über[gehen]".

Sowohl der Beschluss vom 30. Oktober 1918 als auch das Gesetz vom 12. November verstanden sich allerdings nur als vorübergehend, bis zu einer Verfassung. Auf der Basis dieser Regelung begannen Diskussionsprozesse sowohl auf politischer Ebene, als auch innerkirchlich.

Während die kirchenleitenden Organe, allen voran der Oberkirchenrat, eine Kontinuität zwischen der Monarchie und der Republik vertraten, sah eine reformfreudige Gruppe den Zusammenbruch und Neuaufbau der Monarchie als Möglichkeit einer vollkommenen Neugestaltung der Kirche in den aktuellen Rahmenbedingungen. Es waren jene Kreise, die auch schon in den Zeiten der Monarchie gerne Neuerungen gesehen hätten und der Habsburgermonarchie wegen ihres katholischen Charakters wenn nicht ablehnend, so doch kritisch gegenüberstanden.

Ab Mitte November 1918 erfolgte zahlreiche Initiativen seitens mancher Pfarrgemeinden und kirchlicher Vereine. Ähnlich wie im staatlichen Bereich setzte eine sehr rasante Entwicklung ein. Zum Zentrum der Reformbestrebungen wurde jedoch Graz. Eine Eskalation brachte die Auseinandersetzung zwischen dem Grazer Pfarrer Friedrich Ulrich und seinem Superintendenten der Wiener Superintendenz A. B., dem Schladminger Pfarrer Karl Robert Lichtenstettiner.[13]

Friedrich Ulrich griff im Jänner 1919 in despektierlicher Art und Weise den Oberkirchenrat an; er sei „nicht mehr unsere oberste Behörde", er dürfe „nur noch eine Weile die alten Akten behüten, alte Rechnungen abschließen und alte Fonde verwalten".[14]

Solche Äußerungen zwangen Lichtenstettiner zur Reaktion. Er verwies in seinem Hirtenbrief vom 24. Jänner 1919 auf die Rechtskontinuität und die damit gegebene Gültigkeit des Protestantengesetzes. Die Struktur der Kirche ebenso wie die Stellung des Oberkirchenrates waren damit – nach Lichtenstettiner – kein Thema der Diskussion. „Unter den jetzigen geänderten Verhältnissen werden zweifellos auch manche *Änderungen unserer Kirchenverfassung und des Aufbaus unserer Kirche* sich als notwendig erweisen. Doch können diese Änderungen *nur auf gesetzlichem Wege* zustandekommen."[15]

13 Siehe dazu zusammenfassend Heimo Begusch, Von der Toleranz zur Ökumene. in: Kirchengeschichte der Steiermark, hg.von Karl. Amon–Maximilian Liebmann (Graz 1993) 466–609, hier 512 f.; sowie Schubert, Pfarrer Friedrich Ulrich, 124 f.

14 Friedrich Ulrich, Eine deutsche Volkskirche. Grazer Kirchenbote [Graz] 1919, Heft 1, 2 f. Beim Beitrag handelt es sich um die Leitsätze des Referats, das Ulrich auf der steirischen Pfarrerkonferenz am 2. Dezember 1918 gehalten hatte.

Und Lichtenstettiner stellte außerdem fest: „Als Gemeinden der Kirche des Evangeliums müssen wir, auch im Interesse des Staates und unseres Vaterlandes uns entschieden gegen jede vollständige Trennung von Kirche und Staat aussprechen. [...] Für ihre äußere Gestaltung bedarf die Kirche des Schutzes und der Hilfe des Staates [...]."[16] Er meinte damit den Religionsunterricht, die Staatspauschale und auch die Evangelisch-Theologische Fakultät.

Der offene Schlagabtausch zwischen Ulrich und Lichtenstettiner sowie die sich weiterentwickelnde Rechtslage[17] hatten eine gewisse Klarheit in die Frage nach den Rechtsgrundlagen und der aktuellen Stellung des Oberkirchenrates gebracht. In weiterer Folge konzertierte sich die Diskussion auf diese innerkirchliche Umgestaltung.

Innere Neuordnung der Kirche

Auch bei der innerkirchlichen Neustrukturierung erfolgte der Druck v. a. von der Basis. Letztlich ging es – parallel zu den staatlichen Vorgängen – um eine Demokratisierung der Kirche und einen Aufbruch unter dem Vorzeichen der republikanischen Staatsform sowie – damit verbunden – bei manchen Kreisen einer teilweisen Distanzierung von den Zuständen der Habsburgermonarchie.

Eine Grundsatzfrage war die nach dem Ordnungsprinzip einer neuen Kirchenverfassung. Hierbei herrschte jedoch weitgehend Einigkeit. Superintendent Lichtenstettiner verwies in seinem Konflikt mit Ulrich schon im Jänner 1919 auf die im Protestantenpatent grundgelegte presbyterial-synodale Ordnung der Kirche.[18]. Damit hätte die Kirche eine Ordnung mit *„durchaus demokratischen Grundsätzen"*,[19] was also der aktuellen politischen Entwicklung entsprach. Ähnlich argumentierte am 11. März 1919 Friedrich Ulrich auf einer steirischen Pfarrerkonferenz. Weitere Vorschläge kamen von Ulrich und auch vom Villacher Pfarrer Johannes Heinzelmann.[20] Der Oberkirchenrat sollte auch gewählt werden.

15 Karl Robert Lichtenstettiner, Hirtenbrief „Zur politische Umwälzung und den kirchen- und staatskirchenrechtlichen Folgerungen" (Wiener Evang. Superintendentur Z. 200, Oberkirchenrat Z. 716/1919) v. Schladming, 24.01.1919; abgedr. in: Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, hg. von Gustav Reingrabner–Karl W. Schwarz (JGPrÖ 104/105, Wien 1988/89) Nr. 3, 37–44, hier 41 [Hervorhebung im Original].

16 Lichtenstettiner, Hirtenbrief (24.01.1919), 42 f.

17 Art. 6 (1), Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung. StGBl. 180/1919; § 7 (1), Verfassungsgesetz vom 1. Okt. 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung. StGBl. 451/1919 – wiederverlautbart: Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. Sept. 1925, betreffend die Wiederverlautbarung des Übergangsgesetzes. BGBl. 368/1925.

18 Siehe Karl W. Schwarz, Das presbyterial-synodale Prinzip. ÖAKR 40 (1991) 418–425.

19 Lichtenstettiner, Hirtenbrief (24.01.1919), 40 [Hervorhebung im Original].

20 Siehe Friedrich Ulrich, Warum brauchen wir eine neue Kirchenverfassung? Vortrag, gehalten ... am 11. März 1919 auf der steirischen Pfarrerkonferenz und auf Wunsch der dort Anwesenden veröffentlicht. Grazer Kirchenbote [Graz] 1919, Heft 4, 37–41, hier 40 f.; „Ein Kärntner evang. Kirchentag". Freie Stimmen [Klagenfurt] v. 13.05.1919, 1.

Ein anderes Thema war angesichts der prekären Lage der Kirche H. B. die Union zwischen A. B. und H. B. Entscheidungsträger der Evangelischen Kirche H. B. äußerten sich diesbezüglich positiv, der Oberkirchenrat war distanziert.

Während Wolfgang Haase versuchte, einen Weg der kleinen Schritte zu gehen, auf den Synoden bzw. der I. Generalsynode die Kirchenverfassung zu adaptieren und zunächst die Autonomie der Kirche abzusichern bzw. auszubauen,[21] strebten die fortschrittlichen Kreise der Kirche eine vollkommene Neufassung der Kirchenverfassung an.[22]

Aber selbst die von Wolfgang Haase angestrebte schonende innerkirchliche Neugestaltung hatte eine Abänderung des Protestantenpatents als Voraussetzung. Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht hatten gezeigt, dass der vom Oberkirchenrat angestrebte Weg gangbar wäre;[23] eine Hoffnung, die sich freilich während der Ersten Republik nie erfüllte.

Die I. Generalsynode ging schließlich einen Mittelweg: Zwar entschied sie sich – neben notwendigen Adaptierungen – für die Schaffung einer neuen Kirchenverfassung und beschloss diesbezügliche Richtlinien, gleichzeitig fasste sie aber auch ausdrücklich den Entschluss, dass bei der Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung das Protestantenpatent von 1861 als Magna Charta des österreichischen Protestantismus die Grundlage zu bilden habe.

Außerdem löste sich die Frage nach einer Union zwischen A. B. und H. B. dahingehend auf, als auf der 16. Superintendentialversammlung H. B. im Jahr 1925 die Anträge um Eingliederung der Pfarrgemeinden in die Kirchenstruktur A. B. zurückgenommen wurden und damit die Evangelischen Kirche H. B. weiterhin bestand.[24]

Vergangenheitsbewältigung

Als das Reich zerbrach, waren in der Sicht vieler der Kampf und das Sterben umsonst gewesen, der Tod von mehr als einer Million Soldaten der Habsburgermonarchie war zwecklos geworden. Totengedenken formulierten diese Fragen, brachten die Orientierungslosigkeit und die Suche nach Neuorientierung offen zum Ausdruck. Die heiß diskutierte Frage nach der Kriegsschuld und der als „Schandfrieden“ empfundene Vertrag von Saint Germain taten ein Übriges.[25] Das Totengedenken wurde als Vermächtnis für die Zukunft, mithin zumeist also revisionistisch, verstanden, nicht als Besinnung. Eine solche „Vergangenheitsbewältigung“ konnte nur Radikalisierung bedeuten. Deutlich wird dies bei der bereits angesprochenen Rede zum Totengedenken von Fritz Wilke rund ein Jahr nach Kriegsende, am 30. März 1919, im Großen Saal des Wiener Konzerthauses.[26]

Die Vorstellungen über die Zukunft Österreichs waren gesellschaftlich durchaus integrativ und strebte einen Zusammenschluss aller Bevölkerungsschichten an. Es sollte der „soziale Riss“ zwischen Arbeiterschaft und Akademikerschaft beseitigt werden.[27] „Ein freies, geläutertes, glückliches, geeintes Volk, in dem jede redliche Arbeit ihren Lohn findet und das ungehindert seine ihm von Gott verliehenen Kräfte entfalten kann, das ist dabei unser leuchtendes Ziel. [...] So löst sich unsere Totenklage in heißen Dank und in ein männliches Gelöbnis auf. [...] Für unser Volk seid ihr [die Gefallenen] gestorben, ‚für unser Volk‘ heißt unsere Losung. Wir vergessen eurer nicht.“[28] Die Realität war davon jedoch sehr weit entfernt.

Festigung des politischen Lebens?

Schwierig gestaltete sich von Anfang an die politische Landschaft. In den ersten Jahren (1918–1920) wurde Österreich durch eine Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen regiert. Danach stellten die Christlichsozialen eine Alleinregierung. Eine bestimmende Rolle spielte nach wie vor der politische Katholizismus vornehmlich bei den Christlichsozialen; Ignaz Seipel war als Prälat selber leuchtendes Beispiel dieser Geisteshaltung. Die rechtliche innere Neuordnung Österreichs erfolgte, als im Oktober 1920 Österreich durch den Protestanten Hans Kelsen seine Verfassung bekam, die – mit einigen Änderungen – bis heute gilt.

Die Koalition zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen zerbrach im Juni 1920 nicht zuletzt durch die kontroverse Haltung in staatskirchen- und kultusrechtlichen Fragen. Trotz der Verfassung blieben viele Fragen nach dem Verhältnis von Staat und Kirche offen. Die Konflikte konnten für Jahre keiner zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden, hielten letztlich die gesamte Erste Republik an, belasteten das politische Klima nachhaltig und trugen nicht unwesentlich zu ihrer inneren Zerrissenheit bei.

Eine späte Frucht dieser Auseinandersetzung war jedoch die Eingliederung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien. Sie war aus konfessionellen Gründen nicht in den Gesamtverband der Alma Mater Rudolfina inkorporiert wor-

21 Siehe Entz, Wolfgang Haase, 9.

22 Siehe u. a. Gustav Reingrabner, Zur Entstehung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949. JGPrÖ 99 (1983) 109–158, hier 114f.

23 Siehe Wolfgang Haase, Rücktrittsmitteilung [an alle Pfarrgemeinden]. Rundschreiben des Präsidiums des Evang. Oberkirchenrates, Z. 50/präs. v. Wien, 31.03.1925; abgedr. in: Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, hg. von Gustav Reingrabner–Karl W. Schwarz (JGPrÖ 104/105, Wien 1988/89) Nr. 8, 60–63, hier 61 f.

24 Siehe Csukás, Die Evangelische Kirche H. B., 79.

25 Siehe Gustav Reingrabner, Die Protestanten und die Republik, in: Österreich. 90 Jahre Republik (Beitragsband der Ausstellung im Parlament), hg. von Stefan Karner–Lorenz Mikoletzky (Innsbruck–Wien–Bozen [Bolzano] 2008) 359–368.

26 Siehe Karl-Reinhart Trauner, Totenehrung als Vermächtnis – Lessons Learned 1914/15?, in: Religionen im Krieg 1914–1918. Evangelische Kirche in Österreich, hg. von Karl-Reinhart Trauner (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums 19/1, Wien 2014) 351–374.

27 Fritz Wilke, Totenehrung. Eine Gedenkrede gehalten bei der Trauerfeier für die im Weltkriege gefallenen deutschen Studenten im Konzerthaus, hg. von der Wissenschaftlichen Abteilung des Wirtschaftsvereines der Hochschüler Deutschösterreichs (Wien 1920) 5.

28 Wilke, Totenehrung, 19.

den.[29] Bei den Verhandlungen zwischen Christlichsozialen und Großdeutschen, die im Mai 1922 schließlich zu einer Regierungskoalition führten, stimmten die Großdeutschen der Absicherung der katholisch-theologischen Fakultäten nur unter der Bedingung zu, dass die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien eingegliedert würde.

Evangelische Identität

Bei den altösterreichisch gesinnten Evangelischen, wie bspw. dem Oberkirchenratspräsidenten Wolfgang Haase, hinterließ der Kriegsausgang eine Orientierungslosigkeit und verursachte „angesichts der klein-österreichischen Verhältnisse" eine „schwere Identitätskrise".[30] Das Gefühl der politischen und kirchlichen Marginalisierung werden jene mit den Vertretern der Kreise gemeinsam gehabt haben, die der Habsburgermonarchie durchaus auch kritisch gegenübergestanden waren und in der neuen Republik auch die Möglichkeit eines Neubeginns sahen.

29 Siehe Gustav Reingrabner, Geschichtsmächtigkeit und Geduld. Probleme um die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Universität Wien, in: Zeitenwechsel und Beständigkeit. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien 1821–1996, hg. von Karl Schwarz–Falk Wagner (Schriftenreihe des Universitätsarchivs / Universität Wien 10, Wien 1997) 99–119.

30 Peter F. Barton, Wolfgang Haase – Versuch einer Würdigung, in: Brücke zwischen Kirchen und Kulturen, hg. von Peter F. Barton/Mihály Bucsay/Robert Stupperich (STKG II/1, Wien/Köln/Graz 1976) 52–71, hier 69.

Die Vorstellungen für das neue Österreich waren idealistisch hochgeschraubt. Das, was in den Tagen der Monarchie nicht möglich gewesen war, könne, so die Hoffnung bei Folwartschny, nun beginnen, und zwar durch „Bildung des Herzens und des Gemütes; in diesem Sinne sollen Kirche und Schule, Presse und Theater wirken in Deutschösterreich. Und so möge denn das Band der christlichen Liebe sich schlingen um alle Bürger; einer für alle und alle für einen!"[31] Die evangelischen Wunschvorstellungen wurden nicht einmal annähernd Realität.

Die integrative Wirkung der gemeinsamen Nationalität fand nicht statt; ganz im Gegenteil. Nach einer Schockstarre begannen sich die politischen Lager gegenseitig aufs das Heftigste zu bekämpfen, und statt einer ökumenischen Verbundenheit, von der Folwartschny träumt, bestimmte ein politischer Katholizismus in der Zwischenkriegszeit das staatliche Geschehen.

Paralleles kann für das Leben der Evangelischen Kirche festgestellt werden: Der – heute würde man sagen – basisdemokratische Aufbruch verebbt als mit der Rechtskontinuität die altösterreichischen Grundlagen weiterhin gültig blieben und eine grundlegende Erneuerung damit vom Tisch war. Schmerzhaft mussten die reformfreudigen Kreise die Abhängigkeit vom Staat anerkennen, ohne dessen Hilfe der Religionsunterricht oder die Evangelisch-Theologische Fakultät nicht möglich gewesen wären.

31 Folwartschny, Siehe, ich mache alles neu, 34.

Erfolgversprechender schien zunächst die innere Erneuerung der Kirche, die sogar vom Oberkirchenrat gefordert wurde und die auf das Engste mit der Schaffung einer neuen Kirchenverfassung verbunden war. Die Erarbeitung dieses Grundlagendokuments verzögerte sich aber für Jahre. Das Hauptproblem bestand darin, dass viele Bestimmungen des Protestantenpatents in den nunmehr herrschenden Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell waren. Die Hoffnung Wolfgang Haases aber, dass die notwendige Abänderung des Protestantengesetzes innerhalb kurzer Zeit erfolgen würden,[32] erfüllten sich keineswegs. Damit verzögerte sich auch die Schaffung einer neuen Kirchenverfassung.

Nachbemerkung

Das Grundproblem war nach wie vor die ausständige Anpassung des Protestantenpatentes. Die II. Generalsynode beauftragte deshalb den Oberkirchenrat, mit der Bundesregierung in weitere Verhandlungen betreffend der Novellierung des Protestantenpatents zu treten. Diese verzögerten sich jedoch wegen der Konkordatsverhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Heiligen Stuhl. Trotz immer wieder durchgeführter Konsultationen kam es zu keiner Novellierung, weshalb die Evangelische Kirche während der gesamten Ersten Republik ein vehementes Problem mit ihrer Rechtsgrundlage hatte. Die 1931 verabschiedete Kirchenverfassung erhielt dementsprechend auch keine staatliche Anerkennung. Für Jahre scheiterten also sowohl die äußere als auch die innere Reform oder blieben auf halbem Wege liegen.

Die politische Situation war für viele Evangelische ebenso wenig befriedigend. In ihren Hoffnungen vom jungen Österreich enttäuscht, waren viele Evangelische in der Parteienlandschaft der Ersten Republik heimatlos.

Die Christlichsozialen waren durch ihre Vernetzung mit dem (politischen) Katholizismus für Evangelische weniger attraktiv. Das bedingte eine gewisse Offenheit gegenüber beiden anderen Großparteien. Seit den Tagen der Los von Rom-Bewegung hatten manche Kreise der Evangelischen eine Nahebeziehung zum deutschnationalen Lager. Doch dieses, obwohl zwischen 1921 und 1927 in einer Regierungskoalition mit den Christlichsozialen, stellte kaum ein Korrektiv für den politischen Katholizismus der Christlichsozialen dar. Bei den Sozialisten war jedoch der Antiklerikalismus, der sich in eingeschränktem Maße auch auf die Evangelische Kirche bezog, für viele Evangelische abschreckend. Die Frontstellung gegenüber den Christlichsozialen führte jedoch zu einer gewissen Öffnung gegenüber einem sozialistischen Gedankengut.

Die politische Orientierungslosigkeit beeinflusste letztlich die gesamte politische österreichische Identität und machte sie endgültig zu einer „Identitätskrise"

32 Siehe Haase, Rücktrittsmeldung, 62.

(Barton[33]); so wurde bspw. Friedrich Ulrich „letztlich in der Republik nicht heimisch“.[34] Die politische Polarisierung und die Aggressionen zwischen den Parteien verschärften die Lage.

Man kann in dieser politischen Heimatlosigkeit zweifellos eine Ursache sehen, warum sich viele Evangelische dann dem Nationalsozialismus zuwandten, in dem sie eine Symbiose des alten deutschnationalen Standpunktes mit dem auf einem gemeinsamen Volkstum fußenden integrativen, sozialen und sozialistischen Gedankens zu erkennen glaubten. ▪

33 Peter F. Barton, Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich (STKG II/11, Wien–Köln–Graz 1987) 160.

34 Heinz Schubert, Pfarrer Friedrich Ulrich. Schlaglichter auf einen Grazer Geistlichen mit Strahlkraft im Spiegel des „Säemann“. JGPrÖ 124/125 (2008/2009) 121–196, hier 143.

Amt und Gemeinde

68. Jahrgang, Heft 3, 2018 € 6,–



1918 und die Evangelische Kirche

Herausgeber: Bischof Michael Bünker